

Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022 Ausgabedatum: 13.12.2018 Überarbeitungsdatum: 14.08.2024 Version: 1.1

Gefahr



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname Chlor Sicherheitsdatenblatt-Nr. CH-CL2-022 Andere Bezeichnungen Chlor

> CAS-Nr. : 7782-50-5 EG-Nr. : 231-959-5 EG Index-Nr. : 017-001-00-7

REACH-Registrierungsnr. 01-2119486560-35

CI2 Chemische Formel

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen : Keine weiteren Informationen verfügbar Verwendungen von denen abgeraten wird Anwendungen durch Verbraucher.

Nicht für andere als die aufgeführten Verwendungen einsetzen. Für Auskünfte über andere

Verwendungen Kontakt zum Lieferanten aufnehmen.

Achtung: Diese Produkte dürfen nicht am Menschen oder an Tieren angewendet werden,

sofern sie nicht ausdrücklich als medizinisches Gas bezeichnet sind!.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Messer Schweiz AG Seonerstrasse 75 CH 5600 Lenzburg Switzerland

T 0041 62 886 41 41, F 0041 062 886 41 00

info@messer.ch, www.messer.ch

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : 0041 62 886 41 41 / Tox-Info: 0041 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Physikalische Gefahren Oxidierende Gase, Kategorie 1 H270 Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas H280 Gesundheitsgefahren Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 2 H330

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 H315 Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 H319 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), H335

Kategorie 3, Atemwegsreizung

Umweltgefahren Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400 (M=100)

Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410

Messer Schweiz AG CH - de 1/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)









GHS09

Signalwort (CLP)

Gefahr Gefahrenhinweise (CLP)

H270 - Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. H280 - Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

H315 - Verursacht Hautreizungen. H319 - Verursacht schwere Augenreizung. H330 - Lebensgefahr bei Einatmen.

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH071 - Wirkt ätzend auf die Atemwege.

EUH071 ersetzt H335 wenn in der Einstufung angegeben.

2.3. Sonstige Gefahren

Keine.

Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

Der Stoff bzw. das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] ATE, EUH Sätze, M-Faktoren |
|-------|--|-----|--|
| Chlor | CAS-Nr.: 7782-50-5 EG-Nr.: 231-959-5 EG Index-Nr.: 017-001-00-7 REACH-Registrierungsnr.: 01- 2119486560-35 | 100 | Ox. Gas 1, H270 Press. Gas (Liq.), H280 Acute Tox. 2 (Inhalativ: Gas), H330 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 (M=100) Aquatic Chronic 1, H410 |

| Name | Produktidentifikator | Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (%) |
|-------|--|--|
| Chlor | CAS-Nr.: 7782-50-5 EG-Nr.: 231-959-5 EG Index-Nr.: 017-001-00-7 REACH-Registrierungsnr.: 01- 2119486560-35 | (1 ≤ C < 100) STOT SE 3; H335 |

Enthält keine anderen Komponenten oder Verunreinigungen, die die Einstufung dieses Produktes beeinflussen.



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

3.2. Gemische Nicht anwendbar

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Einatmen Das Opfer ist unter Benutzung eines umluftunabhängigen Atemgerätes an die frische Luft

zu bringen. Warm und ruhig halten. Arzt hinzuziehen. Bei Atemstillstand Herz-Lungen-

Wiederbelebung durchführen.

- Hautkontakt Benetzte Kleidung entfernen. Benetzte Körperteile mindestens 15 Minuten mit Wasser

spülen.

Bei Kaltverbrennungen mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen. Steril abdecken. Arzt

hinzuziehen

- Augenkontakt : Die Augen sofort mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen.

- Verschlucken Verschlucken wird nicht als möglicher Weg der Exposition angesehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kann Reizung der Hornhaut bewirken (mit zeitweiliger Sehstörung).

Kann Hautreizungen bewirken.

Das Produkt wirkt zerstörend auf die Schleimhäute und die oberen Atemwege. Kann

Husten, Kurzatmigkeit, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen bewirken.

Siehe Abschnitt 11.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Inhalation so schnell wie möglich mit kortisonhaltigem Spray behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl oder Wassernebel.

Das Produkt ist nicht brennbar. Maßnahmen der Brandbekämpfung auf den Brand in der

Umgebung abstimmen.

- Ungeeignete Löschmittel : Wasserstrahl zum Löschen ungeeignet.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Fördert die Verbrennung.

Einwirkung von Feuer kann Bersten des Behälters verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung für die Feuerwehr

Spezifische Methoden : Maßnahmen der Brandbekämpfung auf den Brand in der Umgebung abstimmen.

> Druckbehälter können bersten, wenn sie direktem Feuer bzw. Wärmestrahlung durch Feuer ausgesetzt sind. Gefährdete Druckbehälter mit Wassersprühstrahl aus geschützter Position kühlen. Schadstoffbelastetes Löschwasser nicht in Abläufe und die Kanalisation gelangen

lassen.

Wenn möglich, Gasaustritt stoppen.

Wassersprühstrahl oder Wassernebel einsetzen, um Rauch niederzuschlagen.

Behälter aus dem Wirkbereich des Brandes entfernen, wenn dies gefahrlos möglich ist. Gasdichten Chemieschutzanzug in Kombination mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät

EN 943-2: Schutzkleidung gegen flüssige und gasförmige Chemikalien, Aerosole und

Feststoffe. Gasdichter Chemieschutzanzug für Notfalleinsatzteams.

Standard EN 137 - Umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Vollgesichtsmaske.

Messer Schweiz AG CH - de 3/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Örtlichen Alarmplan beachten.

Versuchen, den Gasaustritt zu stoppen.

Gebiet räumen.

Zündquellen beseitigen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die

Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern.

Auf windzugewandter Seite bleiben.

Für weitergehende Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Einsatzkräfte Konzentrationen von emittiertem Produkt überwachen.

Beim Betreten des Bereiches umluftunabhängiges Atemgerät benutzen, sofern nicht die

Ungefährlichkeit der Atmosphäre nachgewiesen ist. Für weitergehende Informationen siehe Abschnitt 5.3.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Versuchen, den Gasaustritt zu stoppen.

Dämpfe mit Wassernebel oder feinem Sprühstrahl niederschlagen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Den Bereich mit Wasser besprühen.

Von dem Gas berührte Ausrüstung oder die Umgebung des Lecks mit reichlich Wasser

abspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Sicherer Umgang mit dem Stoff

Ausrüstung öl-und fettfrei halten. Für weitere Informationen siehe den EIGA-Leitfaden Doc.

33 - Cleaning of Equipment for Oxygen Service, verfügbar unter http://www.eiga.eu.

Kein Öl oder Fett benutzen.

Exposition vermeiden - vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

Die Installation einer Überkreuzspülung zwischen Behälter und Regler wird empfohlen. Das Gassystem mit trockenem Inertgas spülen (z.B. Stickstoff oder Helium) bevor das Gas

eingeleitet wird und wenn das System außer Betrieb genommen wurde. Umgang mit dem Stoff im Einklang mit industrieüblichen Hygiene- und

Sicherheitsanweisungen.

Nur erfahrene und entsprechend geschulte Personen sollten unter Druck befindliche Gase

handhaben.

Sicherheitsventil(e) in Gasanlagen vorsehen.

Stellen Sie sicher, dass das gesamte Gassystem vor dem Gebrauch (und danach

regelmäßig) auf Lecks geprüft wurde (wird). Beim Umgang mit dem Produkt nicht rauchen.

Nur solche Ausrüstung verwenden, die für dieses Produkt und den vorgesehenen Druck

4/13

und Temperatur geeignet ist. Im Zweifelsfall den Gaselieferanten konsultieren.

Rückfluss von Wasser, Säuren oder Laugen vermeiden.

Gas nicht einatmen

Produktaustritt in Bereiche vermeiden, in denen sich Arbeitsplätze befinden.

Messer Schweiz AG CH - de



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

Sicherer Umgang mit dem Druckgasbehälter

: Bedienungshinweise des Gaselieferanten beachten.

Rückströmung in den Gasbehälter verhindern.

Behälter vor mechanischer Beschädigung schützen; nicht ziehen, nicht rollen, nicht schieben, nicht fallen lassen.

Für den Transport von Gasflaschen, selbst auf kurzen Strecken, immer einen

Flaschenwagen oder anderen geeigneten Handwagen benutzen.

Ventilschutzkappe nicht entfernen bevor die Flasche an eine Wand oder einen Labortisch oder auf einen Flaschenständer gestellt wurde, und zum Gebrauch bereit ist.

Falls der Benutzer irgendwelche Schwierigkeiten bei der Bedienung des Ventils bemerkt, den Gebrauch unterbrechen und Kontakt mit dem Lieferanten aufnehmen.

Versuchen Sie nie, Ventile oder Sicherheitsdruckentlastungseinrichtungen am Behälter zu reparieren.

Beschädigungen an diesen Einrichtungen müssen umgehend dem Lieferanten mitgeteilt werden.

Ventilanschlüsse des Behälters sauber und frei von Verunreinigungen halten, insbesondere frei von Öl und Wasser

Setzen Sie die Verschlusskappen oder -muttern und die Ventilschutzkappe wieder auf, sobald der Behälter von der Anlage getrennt wird.

Das Ventil des Behälters nach jedem Gebrauch und nach der Entleerung schließen, auch wenn er noch immer angeschlossen ist.

Versuchen Sie nicht, das Gas von einer Gasflasche oder Behälter in einen anderen umzufüllen.

Benutzen Sie nie Flammen oder elektrische Heizgeräte zur Druckerhöhung im Behälter. Das vom Lieferanten angebrachte Produktetikett dient der Identifizierung des Inhalts des Behälters und darf nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.

Eindringen von Wasser in den Gasbehälter verhindern.

Ventile langsam öffnen um Druckstöße zu vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beim Lagern von brennbaren Gasen und anderen brennbaren Stoffen fernhalten.

Alle Vorschriften und örtlichen Erfordernisse an die Lagerung von Behältern müssen eingehalten werden.

Die Behälter nicht unter Bedingungen lagern, die die Korrosion beschleunigen.

Ein Ventilschutzkorb sollte vorhanden sein oder die Ventilschutzkappe angebracht werden.

Behälter aufrecht stehend lagern und gegen Umfallen sichern.

Gelagerte Flaschen sollten regelmäßig auf Leckagen und korrekte Lagerbedingungen geprüft werden.

Behälter bei weniger als 50°C an einem gut gelüfteten Ort lagern.

Die Behälter sollten an einem Ort ohne Brandgefahr und entfernt von Wärme- und

Zündquellen gelagert werden.

Von brennbaren Stoffen fernhalten.

Unter Verschluss aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

| Chlor (7782-50-5) | |
|---|-----------|
| Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz | |
| Lokale Bezeichnung | Chlor |
| MAK (OEL TWA) | 1,5 mg/m³ |
| | 0,5 ppm |
| KZGW (OEL STEL) | 1,5 mg/m³ |

Messer Schweiz AG CH - de 5/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

| | 0,5 ppm |
|-------------------|---|
| Anmerkung | Auge ^{KT HU} & OAW ^{KT HU} - DFG, NIOSH, OSHA |
| Rechtlicher Bezug | SUVA - Grenzwerte am Arbeitsplatz 2016 |

| Chlor (7782-50-5) | | |
|--|------------|--|
| DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level (Beschäftigte) | | |
| Akut - lokale Wirkung, inhalativ | 1,5 mg/m³ | |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ | 1,5 mg/m³ | |
| Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ | 0,75 mg/m³ | |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 0,75 mg/m³ | |

| Chlor (7782-50-5) | |
|---|---------------|
| PNEC: Abgeschätzte Nicht Effekt Konzentration | |
| Süßwasser | 0,00021 mg/l |
| Meereswasser | 0,000042 mg/l |
| Aquatisch intermittierend | 0,00026 mg/l |
| Mikroorganismen in Abwasserbehandlungsanlagen (STP) | 0,03 mg/l |

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Produkt in einem geschlossenen System und unter streng kontrollierten Bedingungen

Allgemeine und lokale Absaugung vorsehen.

Vorzugsweise in dauerhaft technisch dichten Anlagen verwenden (z.B. geschweißte

Anlagen, die unter Druck stehen, sollten regelmäßig auf Dichtheit geprüft werden. Sicherstellen, dass Konzentrationen des Produktes in der Umgebungsluft ausreichend unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes (sofern vorhanden) liegen.

Gasdetektoren einsetzen, falls toxische Gase freigesetzt werden können.

Arbeitsfreigabeverfahren z.B. bei Wartungsarbeiten in Betracht ziehen.

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. Persönliche Schutzausrüstung

Eine Gefährdungsbeurteilung sollte für alle Arbeitsbereiche erstellt und dokumentiert sein, in der alle Risiken der Verwendung des Produktes erfasst sind und die erforderliche persönliche Schutzausrüstung abgeleitet wird. Die folgenden Empfehlungen sollten in Betracht gezogen werden:

Persönliche Schutzausrüstung, die in Übereinstimmung mit EN / ISO-Normen steht, auswählen.

Vollschutzbrille und Gesichtsschutz tragen wenn Umfüllarbeiten oder An-und

Abschließtätigkeiten ausgeführt werden..

Gut erreichbare Augenwaschstationen und Notduschen vorsehen. Standard EN 166 - Persönlicher Augenschutz - Anforderungen.

Hautschutz

· Augen- / Gesichtschutz

Messer Schweiz AG CH - de 6/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

- Handschutz

: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.

Standard EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien.

Zur Bestimmung von Material und Schichtdicke die Produktinformation des

Handschuhherstellers heranziehen.

Die Durchbruchszeit der ausgewählten Handschuhe muß größer sein als die beabsichtigte

Einsatzzeit.

Durchbruchszeit: Minimum > 30 Min. Kurzzeitige Exposition: Material / Schichtdicke [mm]

Chloropren-Kautschuk (Neoprene®) (CR) 0,4.

Durchbruchszeit: Minimum > 480 Min. Langzeitige Exposition: Material / Schichtdicke [mm]

Fluorelastomer (Viton®) (FKM) 0,7.

Arbeitshandschuhe bei der Handhabung von Druckbehältern, Druckgasflaschen tragen. Norm EN 388 - Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken; Leistungsstufe 1 oder höher. Zu den empfohlenen Typen gehören Handschuhe aus Leder oder synthetischem Material mit gleichwertigen Eigenschaften, Stoffhandschuhe, Stoffhandschuhe mit

Lederhandflächen.

Standard EN 511 - Kälteschutzhandschuhe. Zu den empfohlenen Typen gehören isolierende Stulpen oder Handschuhe, die das Durchdringen und das Eindringen von kryogenen Flüssigkeiten verhindern und mechanische Beständigkeit gewährleisten.

- Sonstige Schutzmaßnahmen : Geeigneten Chemieschutzanzug für Notfälle bereithalten.

Standard EN 943-1 - Vollschutzanzüge gegen flüssige, feste und gasförmige Chemikalien.

Beim Umgang mit Druckgasflaschen / Druckbehältern Sicherheitsschuhe tragen. Standard EN ISO 20345 - Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe.

Atemschutz : Umluftunabhängiges Atemgerät für Notfälle bereithalten.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerat ist empfohlen bei unklarem Expositionsrisiko, z.B.

bei Wartungsarbeiten an Gasanlagen.

Standard EN 137 - Umluftunabhängige Atemschutzgeräte mit Vollgesichtsmaske. Zur Auswahl geeigneter Schutzgeräte die Produktinformationen der Gerätehersteller

heranziehen.

• Thermische Gefahren : Kein(e) in Ergänzung zu den vorigen Abschnitten.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nationale Emissionsregelungen beachten. Weitere Information für besondere Methoden der Abgasbehandlung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

- Physikalischer Zustand bei 20°C / 101.3kPa
 - Farbe
 Geruch
 Schmelzpunkt / Gefrierpunkt
 - 101 °C
 - 101 °C

Siedepunkt : -34 °C
Entzündbarkeit : Nicht brennbar.
Untere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar.
Obere Explosionsgrenze : Nicht anwendbar.

Flammpunkt : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

Zündtemperatur: Nicht entzündbar.Zersetzungstemperatur: Nicht anwendbar.

pH-Wert : Gelöst in Wasser wird der pH-Wert beeinflusst.

Viskosität, kinematisch : Keine zuverlässigen Daten verfügbar.

Wasserlöslichkeit [20°C] : 8620 mg/l

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) : Nicht anwendbar auf Gasgemische.

 $\begin{array}{lll} \mbox{Dampfdruck [20^{\circ}\mbox{C}]} & : & 6.8 \mbox{ bar(a)} \\ \mbox{Dampfdruck [50^{\circ}\mbox{C}]} & : & 14.3 \mbox{ bar(a)} \\ \end{array}$

Dichte und/oder relative Dichte : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

Relative Dampfdichte (Luft = 1) : 2,5

Messer Schweiz AG CH - de 7/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

Gase und Gasgemische liegen nicht als Nanoform vor.

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften : Nicht anwendbar. Explosionsgrenzen : Nicht entzündbar. Brandfördernde Eigenschaften : Oxidationsmittel.

- Sauerstoff Äquivalenz-Koeffizient (Ci) : 0,7 Kritische Temperatur [°C] : 144 °C

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Molmasse : 71 g/mol

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

Gasgruppe : Press. Gas (Liq.).

Sonstige Angaben : Gas/Dämpfe sind schwerer als Luft. Sie können sich in geschlossenen Räumen

ansammeln, insbesondere am Fußboden oder in tiefergelegenen Bereichen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Gefahren durch Reaktivität außer denen, die in den nachfolgenden Unterabschnitten

beschrieben sind.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Oxidiert heftig organische Stoffe.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Eintritt von Feuchte in Anlagen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kann mit brennbaren Stoffen heftig reagieren. Kann mit Reduktionsmitteln heftig reagieren.

Ausrüstung öl-und fettfrei halten. Für weitere Informationen siehe den EIGA-Leitfaden Doc. 33 - Cleaning of Equipment for Oxygen Service, verfügbar unter http://www.eiga.eu.

Weitere Informationen zur Materialverträglichkeit: siehe ISO11114.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung werden gefährliche

Zersetzungsprodukte nicht erzeugt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität : Lebensgefahr bei Einatmen.

Chlor (7782-50-5)LC50 Inhalation - Ratte [ppm] 146,5 ppm/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Verursacht Hautreizungen.schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.Mutagenität: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.Kanzerogenität: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.

Messer Schweiz AG CH - de 8/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

Fortpflanzungsgefährdend: Fruchtbarkeit Fortpflanzungsgefährdend: Kind im Mutterleib

: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

: Schwere Verätzung der Atmungsorgane bei hohen Konzentrationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.

Aspirationsgefahr : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Sonstige Angaben : Der Stoff bzw. das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bewertung : Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EC50 48h - Daphnia magna [mg/l] : 0,141 mg/l EC50 72h - Algen [mg/l] : 0,001 - 0,01 LC50 96h -Fisch [mg/l] : 0,032 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Bewertung : Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Bewertung : Wegen seiner hohen Volatilität ist es unwahrscheinlich, dass das Produkt Boden- oder

Wasserverschmutzung verursacht. Verteilung im Boden ist unwahrscheinlich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Bewertung : Nicht als PBT oder vPvB eingestuft.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Bewertung : Der Stoff bzw. das Gemisch weist keine endokrin disruptiven Eigenschaften auf.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Kann den pH-Wert wässriger ökologischer Systeme verändern.

Wirkung auf die Ozonschicht : Keine.

Auswirkung auf die globale Erwärmung : Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Rückfrage beim Gaselieferanten, wenn eine Beratung nötig ist.

Sicherstellen, dass Emissionswerte lokaler Regelwerke oder Betriebsgenehmigungen eingehalten werden.

Für weitere Information über die Abfallbeseitigung siehe den EIGA-Code of practice Doc

30/10 "Disposal of gases" verfügbar unter http://www.eiga.eu.

Darf nicht in die Atmosphäre abgelassen werden.

Produkt, das nicht genutzt wurde, ist im ursprünglichen Behälter an den Lieferanten

zurückzugeben.

Verzeichnis gefährlicher Abfälle (Entscheidung der Kommission 2000/532/EG in der gültigen Fassung)

16 05 04: Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen).

Messer Schweiz AG CH - de 9/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

13.2. Zusätzliche Information

Die externe Behandlung und die Entsorgung von Produktresten haben unter Beachtung der regionalen und/oder nationalen Vorschriften zu erfolgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN UN-Nr. : 1017

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Internationale Beförderung gefährlicher Güter : CHLOR

auf der Straße, mittels Eisenbahn und auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

_...

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR) : Chlorine
Transport im Seeverkehr (IMDG) : CHLORINE

14.3. Transportgefahrenklassen

Kennzeichnung







2.3 : Giftige Gase.

5.1: Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe.

8: Ätzende Stoffe.

Umweltgefährdende Stoffe

Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mittels Eisenbahn und auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

 Klasse
 : 2

 Klassifizierungscode
 : 2TOC

 Gefahr-Nr.
 : 265

Tunnelbeschränkungscode : C/D - Beförderungen in Tanks: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien C, D und

E. Sonstige Beförderungen: Durchfahrt verboten durch Tunnel der Kategorien D und E

Transport im Seeverkehr (IMDG)

Klasse/Division Nebengefahr(en) : 2.3 (5.1, 8)
Notfall Plan (EmS) - Feuer : F-C
Notfall Plan (EmS) - Leckage : S-U

14.4. Verpackungsgruppe

Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

: Nicht anwendbar.

der Straße, mittels Eisenbahn und auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nicht anwendbar.

Transport im Seeverkehr (IMDG) : Nicht anwendbar.

14.5. Umweltgefahren

Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

der Straße, mittels Eisenbahn und auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

: Umweltgefährdender Stoff / Gemisch.

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR)

: Umweltgefährdender Stoff / Gemisch.

Transport im Seeverkehr (IMDG) : Meeresschadstoff.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Verpackungsanweisung(en)

Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

: P200.

der Straße, mittels Eisenbahn und auf Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN)

Messer Schweiz AG CH - de 10/13

Seonerstrasse 75 5600 Lenzburg Switzerland, 0041 62 886 41 41



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR)

Passagier- und Frachtflugzeug : Forbidden.
Nur Frachtflugzeug : Forbidden.
Transport im Seeverkehr (IMDG) : P200.

Spezielle Transportmaßnahmen : Möglichst nicht in Fahrzeugen transportieren, deren Laderaum nicht von der Fahrerkabine

getrennt ist.

Der Fahrer muß die möglichen Gefahren der Ladung kennen und er muß wissen, was bei

einem Unfall oder Notfall zu tun ist.

Vor dem Transport:

- Ausreichende Lüftung sicherstellen.

- Behälter sichern.

- Das Ventil muß geschlossen und dicht sein.

- Die Ventilverschlußmutter oder die Verschlußkappe (soweit vorhanden) muß korrekt

befestigt sein.

- Die Ventilschutzeinrichtung (soweit vorhanden) muß korrekt befestigt sein.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen

Einschränkungen der Anwendung : Keine.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und

Verbotsverordnungen

Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten.

Keine.

Nicht in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012) gelistet. Nicht in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021) gelistet.

Seveso-III-Richtlinie 2012/18/EU : Angeführt.

Nationale Vorschriften

Keine weiteren Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) muß für dieses Produkt nicht erstellt werden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise : Sicherheitsdatenblatt in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2020/878.

Messer Schweiz AG Seonerstrasse 75 5600 Lenzburg Switzerland, 0041 62 886 41 41 CH - de 11/13



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

Abkürzungen und Akronyme

: ATE - Acute Toxicity Estimate - Schätzwert Akuter Toxizität.

CLP - Classification Labelling Packaging - Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

REACH - Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

EINECS - European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances - Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe.

CAS-Nr.: Identifikationsnummer gemäß Chemical Abstract Service.

PSA - Persönliche Schutzausrüstung.

LC50 - Lethal Concentration - Lethale Konzentration für 50% der Testpopulation.

RMM - Risk Management Measures - Risikomanagementmaßnahmen.

PBT - Persistent, Bioaccumulative, Toxic - Persistent, Bioakkumlierbar, Giftig.

vPvB - very Persistent, very Bioaccumulative - sehr persistent, sehr bioakkumulierbar.

STOT - SE: Specific Target Organ Toxicity - Single Exposure: Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition).

CSA - Chemical Safety Assessment - Stoffsicherheitsbewertung.

EN - European Norm - Europäische Norm.

UN - United Nations - Vereinte Nationen.

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IATA - International Air Transport Association - Verband für den internationalen Lufttransport.

IMDG Code - International Maritime Dangerous Goods Code - Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport.

RID - Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer - Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn.

WGK - Wassergefährdungsklasse.

STOT - RE: Specific Target Organ Toxicity - Repeated Exposure: Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition).

UFI: Unique Formula Identifier - eindeutiger Rezepturidentifikator.

Träger von Atemgeräten müssen entsprechend trainiert sein.

Es ist sicherzustellen, daß die Mitarbeiter das Vergiftungsrisiko beachten.

Einstufung in Übereinstimmung mit den Vorgehensweisen und Berechnungsmethoden nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) .

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen werden im EIGA Dokument 169 'Classification and Labelling Guide' gepflegt, das unter der Adresse http://www.eiga.eu heruntergeladen werden kann.

Schulungshinweise

Weitere Angaben

| Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze | |
|---|---|
| Acute Tox. 2 (Inhalativ: Gas) | Akute Toxizität (inhalativ: Gas), Kategorie 2 |
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 |
| EUH071 | Wirkt ätzend auf die Atemwege. |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H270 | Kann Brand verursachen oder verstärken; Oxidationsmittel. |
| H280 | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H330 | Lebensgefahr bei Einatmen. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |

Messer Schweiz AG Seonerstrasse 75 5600 Lenzburg Switzerland, 0041 62 886 41 41 CH - de



Chlor

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878 SDB-Referenz-Nummer: CH-CL2-022

| Ox. Gas 1 | Oxidierende Gase, Kategorie 1 |
|-------------------|--|
| Press. Gas (Liq.) | Gase unter Druck: Verflüssigtes Gas |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |
| STOT SE 3 | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung |

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

: Bevor das Produkt in irgendeinem neuen Prozeß oder Versuch benutzt wird, sollte eine sorgfältige Untersuchung über die Materialverträglichkeit und die Sicherheit durchgeführt werden.

Die Angaben in diesem Dokument sind keine vertraglichen Zusicherungen von Produkteigenschaften.

Sie stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse.

Ende des Sicherheitsdatenblatts